

Verordnung

vom 9. Dezember 2004

Inkrafttreten:
01.01.2005

über die Einteilung des Kantons in Aufsichtsregionen für die Tier- und Pflanzenwelt, die Jagd und die Fischerei

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei;

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton wird in zwei Aufsichtsregionen unterteilt und zwar in die Regionen «Mittelland» und «Voralpen».

Art. 2

Die Perimeter der Regionen sind auf der topographischen Karte eingezeichnet, die vom Amt für Wald, Wild und Fischerei im Dezember 2004 herausgegeben wurde. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald, Wild und Fischerei eingesehen werden.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

P. Corminboeuf, Staatsrat